



diis Media GmbH
Postfach 168
8902 Urdorf

MWST-Nr. CHE-355.690.912

BAKOM	
24. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
RA	

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

info@diis.ch

22.05.2017

diis Radio: Stellungnahme Vernehmlassung RTVV Revision

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat seine Stellungnahme bereits voreilig am 22.03.2017 beim BAKOM eingereicht. Wir sehen uns daher gezwungen, unsere Interessen selber zu vertreten, da die aktuelle Stellungnahme des Staatsrats des Kantons Wallis diejenige aus dem Jahre 2007 überhaupt nicht widerspiegelt. Da scheint bei der Amtsübergabe einiges verloren gegangen zu sein.

diis Radio ist aus iischers Radio heraus entstanden, und ist ein eigenständiger Radiosender, welcher sich im Wallis terrestrisch über DAB+ digital ganzjährig verbreitet. Diis Radio ist ein UNIKOM Radio. Also ein nichtkommerzorientierter, komplementärer Sender und will zukünftig ganz auf Werbung verzichten, und sich mit Gebührensplittungsgeldern finanzieren. <http://www.unikomradios.ch>

Die Unikom vertritt alle neun Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm mit Verbreitung über UKW und DAB+, sowie 9 weitere Radios (dazu gehört auch diis Radio), welche über Internet, Kabel, und mittlerweile auch über DAB+ ihr Programm verbreiten. Die Unikom hat sich von Anfang an für die Verbreitung über DAB+ ausgesprochen und ihre Mitglieder tragen die Branchenvereinbarung zur digitalen Migration mit.

1. Bei der Festlegung der Versorgungsgebiete „müsse“ künftig auf den Agglomerationsbegriff des Bundesamts für Statistik abgestützt werden. Die bestehenden Versorgungsgebiete sollen demzufolge der entsprechenden Agglomerationskarte angepasst werden. Von dieser Änderung sind die komplementären Veranstalter direkt betroffen, da sie nach Gesetz (RTVG Art. 38, Abs. 1, lit. b) „mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen.“ Zweifelsohne ging der Gesetzgeber damals davon aus, dass sich die komplementären Programme auf urbane Gebiete beschränken sollen, im Gegensatz zu Programmen zu in peripheren Regionen. Obschon der Begriff „Agglomeration“ impliziert, dass es sich um ein urbanes Gebiet handelt, ist die strikte Anwendung des Agglomerationsbegriffs des BfS unsinnig. Offensichtlich wird dies am Beispiel des Kantons Glarus, der eine einzige Agglomeration im Sinne des BfS ist, jedoch eine ländliche Struktur aufweist.

FORDERUNG: Der Agglomerationsbegriff ist für die Festlegung der Versorgungsgebiete mit Augenmass und unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur in der Region anzuwenden. Das Gesetz fordert (RTVG Art. 39, Abs. 2, lit. a), dass Versorgungsgebiete

„... politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind“.

2. Der Entwurf verpasst es, die längst fällige Ausschreibung von zusätzlichen Leistungsaufträgen für komplementäre Programme vorzusehen. Die UNIKOM hat wiederholt darauf hingewiesen, dass in der Romandie und im Tessin grosse urbane Gebiete ohne komplementäre Radios bestehen. Insbesondere in der Regionen Lausanne und Wallis gibt es potenzielle Interessenten für solche Konzessionen. Mit diis Radio (Brig), iischers Radio (Unterbäch) und Vibration108 (Flanthey) gleich 3 UNIKOM Radios im Wallis. Es braucht im Wallis 2 komplementäre Versorgungsgebiete. Eines fürs Oberwallis und eines fürs Unterwallis, wie das auch bei den kommerziellen (Rhone FM und Radio Rottu Oberwallis) der Fall ist.

FORDERUNG: In den grossen Agglomerationen in allen Landesteilen sind komplementäre Versorgungsgebiete vorzusehen. Für das Oberwallis ist zusätzlich zum heutigen Stand vorzusehen: 1 komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil. Das gleiche gilt für das Unterwallis.

Beilagen:
Stellungnahme Kanton Wallis 2007 und 2017

Mit freundlichen Grüssen



Patrick Studer
Geschäftsführer
diis Radio

diis Media GmbH



Consell d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2017.00998

Office fédéral de la communication
Division médias
Rue de l'Avenir 44
Case postale 252
2501 Bienne

Références
Date

22 MARS 2017

Réponse à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), de l'ordonnance sur la gestion des fréquences et les concessions de radiocommunication (OGC), des directives sur les fréquences de radiodiffusion et de l'ordonnance sur les redevances et émoluments dans le domaine des télécommunications (ORED)

Madame, Monsieur,

Donnant suite à votre invitation du 16 février 2017, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous communique qu'il n'a pas de remarque particulière à formuler concernant les projets de modifications de l'ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV), de l'ordonnance sur la gestion des fréquences et les concessions de radiocommunication (OGC), des directives sur les fréquences de radiodiffusion et de l'ordonnance sur les redevances et émoluments dans le domaine des télécommunications (ORED).

Le Gouvernement valaisan salue la volonté du Conseil fédéral d'adapter la législation aux nouvelles technologies et d'encourager la migration numérique des programmes radios. Il a pris note du fait que les zones de desserte resteraient inchangées en Valais.

En vous remerciant de l'avoir consulté, il vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente


Esther Waeber-Kalbermatten

Le chancelier


Philipp Spörri





Conseil d'Etat
Staatsrat

Herr Bundesrat Moritz LEUENBERGER
Vorsteher des Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Datum 25. Januar 2007

**Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) : Anhörung zum Entwurf
für die neuen Richtlinien betreffend die UKW- Radio- bzw. TV-
Versorgungsgebiete**

Stellungnahme des Kantons Wallis

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen, dass Sie uns in dieser für die schweizerische Medienlandschaft, für den Föderalismus sowie für die gegenseitige Kommunikation und Information in den verschiedenen Landesteilen sehr wichtigen Angelegenheit angehört haben.

Sehr gerne antworten wir innert der verlängerten Frist auf Ihr Konsultationsschreiben vom 23. Oktober 2006, indem wir zunächst die allgemeinen Grundsätze und dann die spezifischen Fragen betreffend die UKW- Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete erwähnen werden.

Allgemeine Grundsätze

Gestatten Sie uns zuerst erneut und mit Nachdruck auf die Bedeutung der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags der SRG hinzuweisen, der in Art. 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) im Bereich Radio und Fernsehen präzisiert wird.



Gemäss Art. 4.2 der Weisungen für die UKW- Sendernetzplanung ist es enorm wichtig, dass die SRG für alle Gemeinden mit über 200 Einwohnern die drei sprachregionalen Senderketten sowie mindestens eine der Senderketten der jeweiligen anderen Sprachregionen gewährleisten kann. Wie unter Art. 4.5 Abs. 3 der oben erwähnten Weisung erwähnt, sind im Wallis die drei sprachregionalen Senderketten plus ein vierte Senderkette zur Verbreitung der französischsprachigen SRG-Programme im deutschsprachigen Teil des Kantons und ein deutschsprachiges SRG-Programm im französischsprachigen Teil des Kantons zu gewährleisten.

Im Fernsehbereich und insbesondere für den kommenden Übergang zum digital terrestrischen Fernsehen (DVB-T) ist es ebenfalls wichtig, dass zusätzlich zu den beiden sprachlichen Programmen die ersten Programme der beiden anderen Sprachregionen des Landes auf dem gesamten Gebiet der beiden Sprachregionen des Kantons verbreitet werden können.

Was die lokalen und regionalen Versorgungsgebiete für die Radio- und die Fernsehprogramme angeht, so begrüssen wir das Vorhaben, die audiovisuelle Landschaft mit Veranstaltern zu verbessern, denen eine Konzession mit Leistungsauftrag, das heisst mit Zugang zu den Frequenzen und Veranstaltern mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil erteilt wird. Diese Regelung soll aber die Initiativen und Erfahrungen von alternativen Radios oder Fernsehen ohne kommerzielle Zwecke nicht ausschliessen. In diesem Sinne möchten wir beispielsweise auf die positive Erfahrung von alternativen Radios wie „Ischers Radio“ oder „Radio Vibration“ hinweisen. Diese Art nicht kommerzielles Radio trägt zur Identität einer Region bei, kann Musikrichtungen wie Volksmusik, Jodel oder Alpenland anbieten, was einem kommerziellen Sender nicht möglich ist, und entspricht schliesslich dem Wunsch eines Teils der Bevölkerung, wie dies die zahlreichen Interventionen für „Ischers Radio“ belegen.

Zudem teilen wir das Bestreben des Bundes Regionen zu definieren, die politisch, kulturell, wirtschaftlich eine Einheit bilden und kommerziell über die Runden kommen können. Dies geschieht, indem so weit als möglich nutzlose und unkontrollierte Überschneidungen vermieden werden.

Bei Gebieten, die verschiedene sprachliche Teile abdecken, wie das in unserem Kanton der Fall ist, ist es sehr wichtig, zum einen die Zusammenarbeit und interkulturellen Beziehungen zu unterstützen, zum anderen aber auch der Eigenart der jeweiligen Region Rechnung zu tragen.

Lokale und regionale Versorgungsgebiete der UKW-Sender

Die Aufteilung der Schweiz in 36 Gebiete, wovon 8 in der Westschweiz, scheint uns, global gesehen, klug.

Für das Wallis unterstützen wir die drei vorgeschlagenen Gebiete mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil.

Für die Region Oberwallis mit Ausdehnung bis Sitten gilt der Status quo. Ein in das Mittelwallis ausgedehnter Empfang ist zu gewährleisten.

Für die Region Chablais soll die Ausdehnung über das Rhonetal und die Erhaltung der Zone in Richtung Waadtländer Riviera ebenfalls einen ausgedehnten Empfang in die Zentralregion erhalten.

Die Region Unterwallis soll beibehalten werden und zwar qualitativ wie in der Zentralregion. Eine allfällige Ausdehnung bis zur Riviera, die zurzeit überprüft wird, um mit der Konkurrenz aus dem Genfersee-Gebiet rivalisieren zu können, kann gegebenenfalls ebenso vom Kanton befürwortet werden.

TV-Versorgungsgebiete

Wir unterstützen die Grundsätze der Professionalität, der Zuteilung der Ressourcen an eine beschränkte Anzahl von dreizehn homogenen und ziemlich ausgedehnten Gebieten mit ausreichenden Finanzierungskapazitäten. Auch die Begrenzungen der Überschneidungen werden von unserem Kanton unterstützt.

Die Region 3 Wallis wird definitionsgemäss den ganzen Kanton sowie den Bezirk Aigle (VD) abdecken. Sie grenzt an die Region Waadt/Freiburg, welche die beiden Kantone und den Bezirk Monthey (VS) abdecken wird. Der Kanton Wallis unterstützt und befürwortet grundsätzlich diese Aufteilung gemäss den in der Konzession für diese Region vorgesehenen Bestimmungen. Das heisst, dass der Veranstalter *„verpflichtet wird, je für den deutsch- und französischsprachigen Teil des Versorgungsgebietes Programmleistungen zu erbringen, die sich auf ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Besonderheit beziehen, mit der Bedingung ebenfalls, dass diese Programme in den beiden entsprechenden Teilgebieten produziert werden.“*

Die Besonderheiten dieser Konzession sind uns enorm wichtig. Sie bedeuten, dass das deutschsprachige Oberwallis über ein Produktionsstudio verfügen muss, auch wenn es in einer kantonalen

Konzession eingebunden ist und der Konzessionsinhaber den Sitz im französischsprachigen Teil des Kantons haben könnte. Dasselbe gilt selbstredend im umgekehrten Fall. Mit anderen Worten: die Gesellschaft, welcher die Konzession erteilt wird, hat dafür zu sorgen, dass die Interessen der BewohnerInnen beider Sprachregionen korrekt vertreten werden.

Gemäss der Beurteilung des Staatsrates handelt es sich einerseits um eine grosse Herausforderung. Zum anderen bietet sich eine günstige Gelegenheit, die beiden sprachlichen Teilgebiete des Kantons zu einer Zusammenarbeit für ein gemeinsames Projekt zu bewegen. Das Mindestziel muss sein, täglich und in beiden Landessprachen eine „Service public“-Abdeckung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Walliser Zeitgeschehens sowie vermischte Nachrichten zu gewährleisten. Die Walliser Bevölkerung hätte somit die Möglichkeit, flächendeckend in beiden Sprachgebieten des Kantons alle Walliser Nachrichten in beiden Sprachen zu empfangen. Dies ist unbestritten ein Gewinn für die Demokratie und die Identität des Kantons.

Die Umsetzungsmodalitäten für die Konzession sind im Rahmen der vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung mit grösster Aufmerksamkeit zu untersuchen. Dasselbe gilt für die vorzunehmende technische Einrichtung. Die Walliser Regierung bevorzugt eine 2-Kanal Lösung, die für die ganze Region 3 auf demselben Kanal die gleichzeitige Verbreitung von Programmen in französischer und in deutscher Sprache gestattet.

Berücksichtigt man die offensichtlichen und erheblichen Mehrkosten einer TV-Produktion in zwei Sprachen, so ist es sehr wichtig, dass der dieser Konzession gewährte Gebührenanteil, der im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung zu definieren ist, entsprechend nach oben angepasst wird. Im Hinblick auf die Machbarkeit kann bemerkt werden, dass mehrsprachige und an mehreren Standorten liegende Redaktionen wie Swissinfo, SDA oder die rätoromanische Presseagentur ANR bereits seit langem während 24 Stunden und an sieben Tagen qualitativ hoch stehende Service public-Programmleistungen gewährleisten.

Die Bedingungen für die Aquisition von Werbung müssen derart ausgestaltet sein, dass ein einzelner kantonaler Programmveranstalter, der in zwei Landessprachen produziert und sendet, nicht benachteiligt wird.

Diese Region 3 soll die Umsetzung eines technischen Professionalismus ermöglichen, der teilweise durch den derzeitigen Veranstalter des französischsprachigen Teils bereits erreicht wird. Die zu konzessionierende Gesellschaft soll indessen auch im Bereich der Programmierung, der Personalführung und des Marketings eine hohe Professionalität

gewährleisten. Sie hat ein vollständiges TV-Angebot für beide Sprachregionen im Kanton produzieren.

Letztendlich wird im Rahmen der Konzessionierung zu prüfen sein ob es angezeigt ist, im Verwaltungsrat des Veranstalters eine kantonale Vertretung zu haben. Dies im Hinblick auf die Unparteilichkeit und Gleichbehandlung beider Sprachregionen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns in dieser wichtigen Angelegenheit angehört haben. In der Hoffnung, dass Ihre Behörde unsere Stellungnahme wohlwollend berücksichtigen wird, verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DES STAATSRATES

Der Präsident


Thomas Burgener



Der Kanzler


Henri v. Roten